

Anordnung von Kurzarbeit wegen Materialengpässen

Kurzarbeit kann beantragt werden, wenn es sich um Arbeitsausfall aufgrund eines „unabwendbaren Ereignisses“ handelt. Das ist nicht gegeben, wenn der Arbeitsausfall branchenbedingt ist, beispielsweise wenn es im Dachdeckerhandwerk üblich wäre, dass im Frühjahr Holz und Dämmstoffe ausgehen. Das ist aber vorliegend nicht der Fall, denn es handelt sich um einen Sondereffekt, der aufgrund einer Verkettung verschiedenster Ursachen auf den Weltmärkten absolut unüblich ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob dem Dachdecker die derzeitige Materialknappheit schon bei Vertragsschluss bekannt war oder nicht. Voraussetzung ist nur, dass sie besteht.

Allerdings ist gegenüber der Arbeitsagentur nachzuweisen, dass alles getan wurde, was dem Betrieb möglich ist, um Abhilfe zu schaffen. Wichtig: Die bloße Verteuerung von Materialien reicht nicht. Auch nicht, wenn der Dachdecker die Werkstoffe doppelt so teuer einkaufen muss, wie geplant. Solange sie so zu beschaffen sind, dass sich die Auftragsabwicklung nicht verzögert und es dadurch zu Arbeitsausfällen kommt, besteht keine Begründung für Kurzarbeit. Die Frage einer möglichen Preisweitergabe an den Kunden spielt hier keine Rolle.

Derzeit gilt: Es muss ein Arbeitsausfall von mindestens 10 % vorliegen. Maßgeblich hierfür ist die ausgefallene Arbeitszeit, nicht der Umsatz. Die Voraussetzungen wurden aufgrund der Corona-Pandemie deutlich herabgesetzt, gelten aber für alle Arten von Kurzarbeit. Diese Regelung wurde vorerst bis zum 30.06.2021 verlängert.